

Beitragsordnung

Stockumer Theater Verein e.V.

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2025

§ 1 Präambel

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.

(2) Soweit für den Beitrag das Lebensalter maßgebend ist, gilt das am 01.01. erreichte Lebensjahr.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Jedes aufgenommene Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Im Regelfall je Person	25 €
Im Fall der Ermäßigung je Person	15 €
Im Fall der Kindermitgliedschaft je Person	5 €
Im Fall der Familienmitgliedschaft je Person	20 €
Im Fall der Familienmitgliedschaft mit Ermäßigung je Person	10 €

(2) Die Entrichtung der Aufnahmegebühr ist für den Erwerb der Mitgliedschaft konstitutiv.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird unter Berücksichtigung der Beitragsarten gemäß § 4 bis § 6 festgelegt.

§ 3 Jahresbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge.

Im Regelfall je Person	80 €
Im Fall der Ermäßigung je Person	50 €
Im Fall der Kindermitgliedschaft je Person	20 €
Im Fall der Familienmitgliedschaft je Person	55 €
Im Fall der Familienmitgliedschaft mit Ermäßigung je Person	40 €
Im Fall der passiven Mitgliedschaft je Person	60 €
Im Fall der passiven ermäßigten Mitgliedschaft je Person	40 €
Im Fall der passiven Kindermitgliedschaft je Person	15 €
Im Fall der passiven Familienmitgliedschaft je Person	45 €
Im Fall der passiven Familienmitgliedschaft mit Ermäßigung je Person	30 €

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird unter Berücksichtigung der Beitragsarten gemäß § 4 bis § 7 festgelegt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Regelbeiträge

Jedes Mitglied ist, soweit in § 5 und § 6 keine abweichende Regelung Anwendung findet, zur Zahlung eines Regelbeitrages verpflichtet.

§ 5 Ermäßigter Regelbeitrag

Für Mitglieder, die

- a) aufgrund gesetzlicher Schulpflicht allgemeinbildende Schulen besuchen, oder
- b) an einer Hochschule, die zu einem staatlich anerkannten Examen befähigt, studieren, oder
- c) sich in der Ausbildung zu einem anerkannten Beruf befinden, oder

d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Wehr-/ oder Zivildienst ableisten,
wird auf Antrag für die Dauer der vorgenannten Voraussetzungen bis höchstens zum Erreichen des 30. Lebensjahres ein ermäßigter Beitrag erhoben.

§ 6 Familienbeiträge

(1) Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem weiteren Mitglied leben entrichten auf Antrag einen Familienbeitrag.

(2) Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher gemeinsam mit einer volljährigen natürlichen Person, mit der sie in häuslicher Gemeinschaft leben, beigetreten sind, wird ein ermäßigter Kinderbeitrag erhoben.

§ 7 Passive Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die nicht aktiv am Probenbetrieb teilnehmen, entrichten auf Antrag einen Beitrag für eine passive Mitgliedschaft.

(2) Sind die Bedingungen für eine passive Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, ist beim nächsten Beitragseinzug der Differenzbetrag zu entrichten.

§ 8 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Jahres eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese und 5 € Verwaltungskosten zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen nicht und hat

Beitragsrückstände von einem Jahr, so erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 10 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.